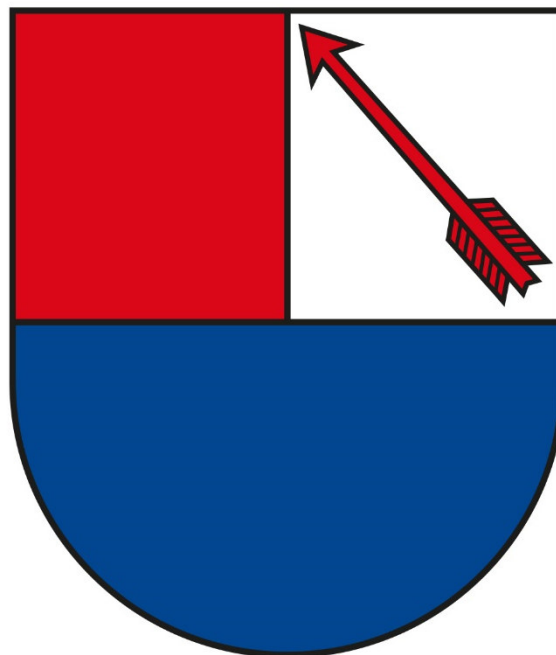


Gemeinde Schechingen

**Eröffnungsbilanz
zum
01.01.2020**



Herausgeber:

Stand: 24.10.2024

Verwaltungsgemeinschaft Leintal-Frickenhofer Höhe

In der Breite 16

73571 Göggingen

Tel: 07175- 21188-0

Fax: 07175- 21188-99



Inhalt

Vorwort.....	II
Abkürzungsverzeichnis	IV
1. Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020.....	1
2. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	3
3. Erläuterung zur Bilanz.....	5
3.1 Aktiva.....	5
1. Vermögen.....	5
2. Abgrenzungsposten.....	10
3. Nettoposition	11
3.2 Passiva	12
1. Eigenkapital	12
2. Sonderposten	13
3. Rückstellungen	14
4. Verbindlichkeiten	15
5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten	17
4. Anhang/Pflichtangaben	18
4.1 Vermögensübersicht.....	19
4.2 Forderungsübersicht	20
4.3 Schuldenübersicht	20
4.4 Anteil an Pensionsrückstellungen beim KVBW.....	20
4.5 Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre	20
4.6 Haushaltsübertragungen und Kreditermächtigungen	21
4.7 Organe der Gemeinde Schechingen zum 01.01.2020.....	22
5. Zusammenfassung und Kennzahlen.....	23
6. Feststellung der Eröffnungsbilanz	27



Vorwort

Der Landtag Baden-Württemberg hat am 22. April 2009, mit dem Gesetz zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts Baden-Württemberg und der damit verbundenen Änderungen der Gemeindeordnung und der Gemeindehaushaltsverordnung, die Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR) in Baden-Württemberg beschlossen. Hierdurch wurden die Kommunen verpflichtet, ihr Rechnungswesen bis spätestens 1. Januar 2020 von der bisherigen Kameralistik auf die Kommunale Doppik umzustellen. Der Gemeinderat hat den erforderlichen Grundsatzbeschluss am 29.06.2017 getroffen und am 09.05.2019 die konkrete Ausgestaltung des NKHR für Schechingen beschlossen.



Mit dem NKHR wird erstmals die Finanzsituation der Gemeinde Schechingen vollständig dargestellt. Während die Darstellungsform der Kameralistik lediglich Geldflüsse abbildete, werden in der Kommunalen Doppik die Veranschlagungen und Buchungen des Ressourcenverbrauchs und der Folgekosten (Aufwendungen und Erträge) sowie die Zahlungsvorgänge (Auszahlungen und Einzahlungen) abgebildet. Dadurch sollen verbrauchte Ressourcen periodengerecht ausgeglichen und wesentliche Steuerungsinformationen zur Mehrgenerationengerechtigkeit für den Gemeinderat bereitgestellt werden. Die Kommunen werden durch das NKHR verpflichtet, die zum Erhalt ihres Vermögens erforderlichen Einnahmen in Form von Abschreibungen zu erwirtschaften.

Wie jeder Unternehmer oder jeder Betrieb muss nun auch die Gemeinde hierzu eine Eröffnungsbilanz erstellen. Die vollständige Bewertung und Erfassung des Vermögens der Gemeinde war ein wichtiger und umfangreicher Schritt hin zur Umsetzung des NKHR. Allerdings geschah dies im laufenden Betrieb und nicht – wie gewöhnlich – bei der Unternehmensgründung. Dies war mit einigen Herausforderungen und viel Arbeit für die Verwaltung verbunden.



Die Festlegung der Teilhaushalte, die Verabschiedung des ersten doppelhaushaltigen Haushaltsplans 2020 und die Umstellung des Kassen- und Rechnungswesens auf die kommunale Doppik folgten. Mit der nun vorliegenden Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020 findet die Umstellungsphase auf das NKHR für die Gemeinde Schechingen seinen Abschluss. Die Bilanz ist ein wichtiges Instrument zur Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit. Sie wird mit jedem Jahresabschluss fortgeschrieben.

Die nun vorliegende Eröffnungsbilanz mit Anlagen erläutert die einzelnen Bilanzpositionen und ist zugleich Beschlussgrundlage des Gemeinderats.

In diesem Zusammenhang möchte ich mich ganz herzlich bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, insbesondere der Verwaltungsgemeinschaft Leintal-Frickenhofer Höhe, für das Engagement und die hervorragende Zusammenarbeit bei diesem Umstellungsprozess bedanken.

Schechingen, Oktober 2024

Stefan Jenninger

Bürgermeister



Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
BgA	Betrieb gewerblicher Art
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
bzw.	beziehungsweise
EStG	Einkommenssteuergesetz
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
GemO	Gemeindeordnung
i. S. v.	im Sinne von
KVBW	Kommunaler Versorgungsverband Baden-Württemberg
NKHR	Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen
u.a.	unter anderem
usw.	und so weiter
v.a.	vor allem
z. B.	zum Beispiel



1. Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020

Aktiva	in Euro	
1. Vermögen		19.332.631,79
1.1 Immaterielles Vermögen		0,00
1.2 Sachvermögen		16.178.504,99
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und Grundstücksgleiche Rechte	1.111.673,17	
1.2.2 Bebaute Grundstücke und Grundstücksgleiche Rechte	5.959.264,82	
1.2.3 Infrastrukturvermögen	8.087.653,40	
1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden	0,00	
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	0,00	
1.2.6 Maschine und technische Anlagen	460.112,00	
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	213.371,00	
1.2.8 Vorräte	0,00	
1.2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	346.430,60	
1.3 Finanzvermögen		3.154.126,80
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	
1.3.2 Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen	303.021,56	
1.3.3 Sondervermögen	0,00	
1.3.4 Ausleihungen	1.250,00	
1.3.5 Wertpapiere	0,00	
1.3.6 Öffentlich-rechliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen	118.999,19	
1.3.7 Privatrechliche Forderungen	20.087,68	
1.3.8 Liquide Mittel	2.710.768,37	
2. Abgrenzungsposten		17.010,33
2.1 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	7.510,33	
2.2 Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse	9.500,00	
3. Nettoposition		0,00
Bilanzsumme Aktiva		19.349.642,12 €



Passiva		in Euro
1. Eigenkapital		8.973.031,52
1.1	Basiskapital und Kapitalrücklagen	8.973.031,52
1.2	Rücklagen	0,00
1.3	Fehlbeträge ordentliches Ergebnis	0,00
2. Sonderposten		9.523.122,31
2.1	Sonderposten für Investitionszuweisungen	4.000.897,53
2.2	Sonderposten für Investitionsbeiträge	5.284.268,98
2.3	Sonderposten für Sonstiges	237.955,80
3. Rückstellungen		81.669,09
3.1	Lohn- und Gehaltsrückstellungen	38.698,99
3.2	Unterhaltsvorschussrückstellungen	0,00
3.3	Rückstellung für die Stilllegung und Nachsorge von Abfalldeponien	0,00
3.4	Gebührenüberschussrückstellungen	42.970,10
3.5	Altlastensanierungsrückstellungen	0,00
3.6	Rückstellungen aus drohender Verpflichtung aus Bürgschaften	0,00
3.7	Sonstige Rückstellungen	0,00
4. Verbindlichkeiten		724.234,97
4.1	Anleihen	0,00
4.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahme	713.599,54
4.3	Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00
4.4	Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung	2.191,25
4.5	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00
4.6	Sonstige Verbindlichkeiten	8.444,18
5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten		47.584,23
Bilanzsumme Passiva		19.349.642,12 €



2. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

1. Grundsätzliches / Allgemeines

Durch die zum 01.01.2020 verpflichtende Umstellung auf das NKHR wurde das vorherrschende System der Kameralistik ersetzt durch die kommunale doppelte Buchführung in Konten (Doppik). Grundlage der Doppik ist die Führung der Vermögenswerte in einer Bilanz. Die Bilanz ist in eine Aktivseite (Mittelverwendung) und eine Passivseite (Mittelherkunft) aufgeteilt. Da das System der Kameralistik rein die Einnahmen und Ausgaben erfasste, wurde für die erstmalige Erstellung einer Bilanz die Bewertungseckpunkte für die Vermögensbewertung am 29.06.2017 vom Gemeinderat am 29.06.2017 beschlossen. Hierbei wurden stets die geltenden Rechtsvorschriften geachtet:

- Gemeindeordnung
- Gemeindehaushaltsverordnung und
- Bilanzierungsleitfaden für Baden-Württemberg

Die Vermögensgegenstände wurden gemäß § 62 Abs. 1 Satz 1 GemHVO zum Stichtag einzeln erfasst, mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet, um Abschreibungen nach § 46 GemHVO vermindert und zum 01.01.2020 in der Eröffnungsbilanz der Restbuchwert dokumentiert. Dem Grundsatz der Einzelbewertung wurde, sofern nicht durch etwaige Regelungen und Vereinfachungen anderweitig bestimmt, Rechnung getragen.

Die Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände entspricht den verbindlichen Vorschriften der GemHVO, sowie den Vorgaben des „Leitfaden zur Bilanzierung nach den Grundlagen des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR) in Baden-Württemberg“ und den beschlossenen Bewertungseckpunkten.

2. Ausgeübtes Wahlrecht

Nach § 62 Abs. 6 S. 2 GemHVO kann auf den Ausweis von geleisteten Investitionszuschüssen nach § 52 Abs. 3 Nr. 2.2 GemHVO zur Vereinfachung verzichtet werden. Zusätzlich kann nach § 62 Abs. 1 S. 4 GemHVO auf die Inventarisierung und Aufnahme in der Bilanz von beweglichem und immateriellen



Vermögen mit einer Herstellung oder Anschaffung länger als sechs Jahre vor dem Stichtag verzichtet werden.

Der Gemeinderat Schechingen hat in seiner Sitzung am 29.06.2017 beschlossen, dass auf den Ausweis von geleisteten Investitionszuschüssen sowie von beweglichem und immateriellem Vermögen, deren Anschaffung oder Herstellung vor dem 01.01.2013 liegt, verzichtet wird.

Ausnahme:

- Gewährte Bauzuschüsse
- Geleistete Investitionszuschüsse, für welche die Gemeinde ihrerseits Zuschüsse erhalten hat.

3. Wertgrenze

Die §§ 46 Abs. 2 und 38 Abs. 4 GemHVO berechtigen eine Festlegung der Wertgrenze zur Bilanzierung von beweglichen und immateriellen Vermögensgegenständen bis zu einer Höhe von 1.000 € netto. Gegenstände die nicht diese Wertgrenze überschreiten sind nicht zwingend zu aktivieren und dürfen somit umgehend als Aufwand gebucht werden.

Zusätzlich gilt eine steuerliche Wertgrenze gemäß § 6 Abs. 2 S. 1 EStG in Höhe von 800 € netto bei beweglichen Vermögensgegenständen die nicht im Hoheitsbereich angeschafft wurden, sondern innerhalb eines BgAs (Betriebs gewerblicher Art).

4. Inventur

Zu Beginn des ersten Haushaltsjahres (01.01.2020) und für den Schluss jedes weiteren Haushaltsjahres muss die Gemeinde gemäß § 37 Abs. 1 GemHVO ein Inventar erstellen. Dieses Inventar enthält sämtliche Vermögensgegenstände, die Grundstücke, die Forderungen und den Betrag des baren Geldes, sowie alle Forderungen, Schulden, Sonderposten und Rückstellungen.

Die Gemeinde hat hierfür eine Inventurrichtlinie am 22.06.2017 beschlossen, nach der die Inventarisierung erfolgt.



3. Erläuterung zur Bilanz

3.1 Aktiva

- Wert in der Eröffnungsbilanz 19.349.642,12 €

Die Aktivseite (Aktiva), also die Mittelverwendung, listet gemäß § 52 Abs. 3 GemHVO den Gesamtwert des gemeindlichen Vermögens auf. Das Vermögen wird unterteilt in immaterielles Vermögen, Sachvermögen und Finanzvermögen. Auf der Aktivseite sind ebenfalls die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten und Nettopositionen ausgewiesen.

1. Vermögen

- Wert in der Eröffnungsbilanz 19.332.631,79 €

1.1 Immaterielles Vermögen

- Wert in der Eröffnungsbilanz 0,00 €

Immaterielles Vermögen umfasst alle Vermögensgegenstände, die werthaltig, abgrenzbar und nicht körperliche Gegenstände, also nicht Sachen i. S. v. § 90 BGB sind. Darunter fallen z. B. Konzessionen, Lizenzen, Logos, Software usw.

1.2 Sachvermögen

- Wert in der Eröffnungsbilanz 16.178.504,99 €

Das Sachvermögen wird unterteilt in unbewegliches und bewegliches Vermögen. Die Unterteilung des Sachvermögens wird nach § 52 Abs. 3 GemHVO geregelt und umfasst folgende Unterpunkte.

1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

- Wert in der Eröffnungsbilanz 1.111.673,17 €

Unbebaut sind Grundstücke, auf denen sich keine benutzbaren Gebäude oder sonstigen Aufbauten befinden. Dazu zählen z. B. Grünflächen, Ackerland, Waldgrundstücke sowie sonstige unbebaute Grundstücke wie Bauplätze.



1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

- Wert in der Eröffnungsbilanz 5.959.264,82€

Zu den bebauten Grundstücken gehören sowohl der Grund und Boden, als auch die Aufbauten, also v.a. die Gebäude und Außenanlagen. Die Grundstücks- und Gebäudewerte wurden getrennt bewertet. Die Werte von Grund und Boden unterliegen keiner Abschreibung. Die Werte der Aufbauten wurden anhand der Abschreibungstabelle der Gemeinde abgeschrieben. Die Gebäude wurden mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet. Größere Sanierungsmaßnahmen (3 von 7 Regel also die Sanierung von mehreren Gewerken) wurden mitberücksichtigt.

1.2.3 Infrastrukturvermögen

- Wert in der Eröffnungsbilanz 8.087.653,40 €

Zum Infrastrukturvermögen zählen, wie bei den bebauten Grundstücken, sowohl der Wert des Grunds und Bodens, als auch die dazugehörigen Aufbauten. Zu den Aufbauten gehören insbesondere Straßen, Wege, Plätze, Friedhofsanlagen sowie Anlagen zur Abwasserableitung und sonstige Bauten der Infrastruktur. Da das Infrastrukturvermögen bisher nur in den kostenrechnenden Einrichtungen, wie bspw. Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Bauhof, Gemeindehalle und Friedhof, in der Anlagenbuchhaltung geführt wurde, musste der Großteil im Rahmen der Eröffnungsbilanz erstmalig bewertet werden.

1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden

- Wert in der Eröffnungsbilanz 0,00 €

1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler

- Wert in der Eröffnungsbilanz 0,00 €

Von der Vereinfachungsmöglichkeit nach § 62 Abs. 1 Satz 4 GemHVO (bewegliche VG, älter als 6 Jahre nicht in die Eröffnungsbilanz aufzunehmen) wird bei Kunstgegenständen Gebrauch gemacht. Ohne Wertminderung entsteht bei Kunst- und Kulturgegenständen und -denkmäler keine Abschreibung.



1.2.6 Maschinen und technische Anlagen

- Wert in der Eröffnungsbilanz 460.112,00 €

Sie zählen zum beweglichen Vermögen, deren Aktivierungspflicht aus § 38 Abs. 4 GemHVO resultiert. Maschinen sind Vorrichtungen die zugeführte Energie in Arbeit oder in eine andere Energieform Umwandeln. Hierunter zählen u.a. Fahrzeuge. Die technische Anlage sind Vorrichtungen die nicht die genannten Merkmale haben z. B. Server.

Bei den Maschinen und technischen Anlagen sowie den Fahrzeugen wurde vor allem der Bestand der Feuerwehr und des Bauhofes bewertet.

1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung

- Wert in der Eröffnungsbilanz 213.371,00 €

Die Betriebs- und Geschäftsausstattungen zählen ebenfalls zum beweglichen Vermögen, welche nach § 38 Abs. 4 GemHVO aktiviert werden. Die Aktivierung greift erst ab einem Anschaffungswert von über 1.000 € netto.

Bei der Betriebs- und Geschäftsausstattung wurde von der Vereinfachungsregelung des § 62 GemHVO Gebrauch gemacht, wonach bei beweglichen Vermögensgegenständen, deren Anschaffung länger als 6 Jahre vor dem Eröffnungsbilanz-stichtag zurückliegt, von einer Erfassung und Bewertung abgesehen werden kann. Ansonsten wurden die im Zeitraum von 6 Jahren vor der Eröffnungsbilanz zugegangenen Betriebs- und Geschäftsausstattungen mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet.

Die Betriebs- und Geschäftsausstattungen beinhalten eine Vielzahl kleinerer Anschaffungen. Der Großteil der bilanzierten Gegenstände wurde beim Bauhof, der Sporthalle und natürlich der Gemeindeverwaltung bzw. für das Rathaus beschafft.



1.2.8 Vorräte

- Wert in der Eröffnungsbilanz 0,00 €

1.2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

- Wert in der Eröffnungsbilanz 346.430,60 €

Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau sind Vermögensgegenstände, die noch nicht fertiggestellt wurden und somit noch in der Herstellungs- bzw.

Anschaffungsphase befinden. Die planmäßige Abschreibung erfolgt erst mit Fertigstellung des Vermögensgegenstands. Bilanziert werden die bisherigen Anschaffungs- und Herstellungskosten. Die Vermögensgegenstände werden nach Fertigstellung auf das entsprechende Bilanzkonto umgebucht.

1.3 Finanzvermögen

- Wert in der Eröffnungsbilanz 3.154.126,80 €

Im Finanzvermögen sind Vermögenswerte enthalten, die auf Dauer finanziellen Anlagezwecken oder Unternehmensbindungen dienen. Hierzu zählen monetäre Bestände, Beteiligungen und Forderungen.

1.3.1 Anteile an verbundenem Unternehmen

- Wert in der Eröffnungsbilanz 0,00 €

Eine Beteiligung (vgl. §§ 103 und 103a GemO) im gemeindewirtschaftsrechtlichen Sinn liegt – wie bereits in der Vergangenheit und somit im NKHR unverändert – vor, wenn die Kommune Anteile an einem rechtlich selbstständigen Unternehmen mit der Absicht erwirbt, einen dauerhaften Einfluss auf die Betriebsführung des Unternehmens zur Aufgabenerfüllung auszuüben.

Die Gemeinde Schechingen verfügt über keine Anteile an einem verbundenen Unternehmen.



1.3.2 Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen

- Wert in der Eröffnungsbilanz 303.021,56 €

Sonstige Beteiligungen sind Anteile an einem Unternehmen, ohne beherrschenden Einfluss (unter 50 %), welche die Kommune zum Aufbau einer Geschäftsbeziehung hält.

1.3.3 Sondervermögen

- Wert in der Eröffnungsbilanz 0,00 €

Zum Sondervermögen zählen wirtschaftliche Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit, die aufgrund gesetzlicher Vorschriften zur Sonderrechnung verpflichtet sind, sogenannte Eigenbetriebe.

Die Gemeinde Schechingen führt keine Eigenbetriebe

1.3.4 Ausleihungen

- Wert in der Eröffnungsbilanz 1.250,00 €

Ausleihungen sind ausschließlich finanzielle Forderungen, nicht aber Waren- und Leistungsforderungen. Die Finanzforderungen haben eine Mindestlaufzeit von einem Jahr. Die Ausleihungen dienen zur Finanzierung von Investitionen Dritter im Rahmen der öffentlichen Aufgabenerfüllung

1.3.5 Wertpapiere

- Wert in der Eröffnungsbilanz 0,00 €

1.3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen

- Wert in der Eröffnungsbilanz 118.999,19 €

Öffentlich-rechtliche Forderungen ergeben sich aus der Festlegung von Gebühren, Beiträgen und Steuern. Die offenen Forderungen wurden zum Eröffnungsbilanzstichtag auf ihre Werthaltigkeit hin geprüft und anschließend getrennt nach Forderungsart in die Bilanz übernommen. Nicht Werthaltig sind Forderungen die nicht oder nicht in absehbarer Zeit als Vollstreckbar erscheinen. Grundlage hierfür war der Jahresabschluss 2019.



1.3.7 Privatrechtliche Forderungen

- Wert in der Eröffnungsbilanz 20.087,68 €

Privatrechtliche Forderungen sind alle offenen Posten aus einem privatrechtlichen Schuldverhältnis. Hierunter fallen Mieten, Pachten, Benutzungsentgelte und auch Verkaufserlöse. Zusätzlich ist in dieser Bilanzposition auch die Vorsteuer enthalten. Wie bei den öffentlich-rechtlichen Forderungen wurde hier die Werthaltigkeit geprüft.

1.3.8 Liquide Mittel

- Wert in der Eröffnungsbilanz 2.710.768,37 €

Liquide Mittel sind alle kurzfristig verfügbare unbare oder bare Mittel. Hierzu zählen die Guthaben bei der Kreissparkasse Ostalb und VR-Bank Ostalb, sowie die Barkasse.

2. Abgrenzungsposten

- Wert in der Eröffnungsbilanz 17.010,33 €

Abgrenzungsposten sind bilanzielle Warteposten. Mit der periodenscharfen Abgrenzung der Doppik, kann es passieren, dass eine Zahlung vor der eigentlichen Entstehung des Ertrages bzw. des Aufwandes erfolgt. Zur Abwicklung dieser Zahlung wird im Zahlungsjahr ein bilanzieller Abgrenzungsposten erzeugt, welche dann im Folgejahr mit dem Ergebnishaushalt verrechnet werden kann.

2.1 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

- Wert in der Eröffnungsbilanz 7.510,33 €

Nach § 48 Abs. 1 GemHVO sind als aktive Rechnungsabgrenzungsposten vor dem Abschlussstichtag geleistete Auszahlungen auszuweisen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen. Hierunter fallen Ausgaben (z. B. vorausgezahlte Versicherungsprämien, vorausgezahlte Mieten, vorausgezahlte Zinsen u.a.), die bereits in den abzuschließenden Haushaltsjahren geleistet und gebucht wurden, aber zum Teil oder ganz künftigen Haushaltsjahren wirtschaftlich (Aufwand) zuzurechnen sind.



Bei den aktiven Rechnungsabgrenzungsposten handelt es sich um die Beamtenbezüge für den Januar 2020, die zum 31. Dezember 2019 auszuführen waren.

2.2 Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse

- Wert in der Eröffnungsbilanz 9.500,00 €

3. Nettoposition

- Wert in der Eröffnungsbilanz 0,00 €

Bei der Nettoposition handelt es sich um einen nicht gedeckten Fehlbetrag. Diese entstehen, wenn die Passivposten höher als die Aktivposten sind, also wenn die Kommune überschuldet ist.

Die Gemeinde Schechingen hat ein positives Basiskapital, daher ist unter dieser Position kein Wert auszuweisen.



3.2 Passiva

- Wert in der Eröffnungsbilanz 19.349.642,12 €

Die Passiva stellt die Mittelherkunft zur Finanzierung des auf der Aktivseite ausgewiesenen Vermögens dar. Es ist unterteilt in Eigenmittel und Fremdmittel. Das Basiskapital stellt § 52 Abs. 4 GemHVO das kommunale Eigenkapital dar und wird auch als Reinvermögen bezeichnet. Es ist der Unterschiedsbetrag zwischen Vermögen und Abgrenzungsposten der Aktivseite abzüglich der Rücklagen, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten der Passivseite der Bilanz

1. Eigenkapital

- Wert in der Eröffnungsbilanz 8.973.031,52 €

Das Eigenkapital besteht aus dem Basiskapital, den Rücklagen bzw. den Fehlbeträgen. Rücklagen bzw. Fehlbeträge entstehen aus den Jahresergebnissen und sind daher in der Eröffnungsbilanz noch nicht vorhanden. Das Eigenkapital ist das Reinvermögen der Gemeinde und stellt den von der Gemeinde selbst erwirtschafteten Anteil am Vermögen dar. Folglich wird sich das Eigenkapital zukünftig jährlich entsprechend den jeweiligen Jahresabschlüssen verändern. Durch Fehlbeträge im Ergebnishaushalt verringert sich das Eigenkapital, bei Überschüssen steigt es hingegen an.

1.1 Basiskapital und Kapitalrücklagen

- Wert in der Eröffnungsbilanz 8.973.031,52 €

Das Basiskapital gibt die Differenz aus der Aktivseite und dem fremdfinanzierten Anteil der Passivseite (Rücklagen, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und passive Rechnungsabgrenzungsposten) wieder. Das Basiskapital wird in den Folgejahren fortgeschrieben und kann beispielsweise durch Fehlbeträge, die innerhalb von 3 Haushaltsjahren nicht ausgeglichen werden kann gemindert werden (§ 25 Abs. 3 GemHVO). Die Verrechnung von künftigen Überschüssen mit dem Eigenkapital ist nicht geplant. Diese werden separat in der Bilanzposition Rücklagen dargestellt.



1.2 Rücklagen

- Wert in der Eröffnungsbilanz 0,00 €

Rücklagen sind Überschüsse aus der Ergebnisrechnung. Diese werden für den Ausgleich zukünftiger Fehlbeträge verwendet. Die Rücklagen werden unterteilt in Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses, des Sonderergebnisses und Zweckgebundene Rücklagen. Zum Eröffnungsbilanzstichtag sind noch keine Rücklagen gebildet.

1.3 Fehlbeträge ordentliches Ergebnis

- Wert in der Eröffnungsbilanz 0,00 €

In der Eröffnungsbilanz werden keine Fehlbeträge aus Vorjahren ausgewiesen, da diese durch die Buchungen im Rahmen des ersten doppischen Abschlusses entstehen können.

2. Sonderposten

- Wert in der Eröffnungsbilanz 9.523.122,31 €

2.1 Sonderposten für Investitionszuweisungen

- Wert in der Eröffnungsbilanz 4.000.897,53 €

Bei Sonderposten für Investitionszuweisungen handelt es sich um Mittel, die die Gemeinde Schechingen für die Finanzierung von Investitionen (Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen) erhalten hat. Investitionszuweisungen werden gemäß der Bruttomethode nach § 40 Abs. 4 GemHVO bei Erhalt passiviert und im selben Zeitraum aufgelöst, wie die damit finanzierten Vermögensgegenstände abgeschrieben werden.

Das heißt die Zuweisungen werden nicht mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten der zugehörigen Vermögensgegenstände verrechnet, sondern stehen mit den vollen Wertansätzen in der Bilanz, sodass dem Ressourcenverbrauch des jeweiligen Jahres bei Auflösung ein Ertrag gegenübersteht.



2.2 Sonderposten für Investitionsbeiträge

- Wert in der Eröffnungsbilanz 5.284.268,98 €

Als Investitionsbeiträge gelten die Anschluss- und Erschließungsbeiträge, welche die Gemeinde nach dem Kommunalabgabengesetz bzw. der Erschließungsbeitragssatzung von Grundstückseigentümern für die Erschließung von Grund und Boden, den Ausbau von Anliegerstraßen, für den Anschluss an die Abwasserbeseitigungsanlage oder der Wasserversorgung, erhoben hat.

Hier wurde analog zu den Investitionszuweisungen verfahren. Die von den Grundstückseigentümern erhobenen Beiträge werden im selben Zeitraum aufgelöst, wie die damit finanzierten Vermögensgegenstände abgeschrieben werden.

2.3 Sonderposten für Sonstiges

- Wert in der Eröffnungsbilanz 237.955,80 €

Zu bilanzieren sind Sonderposten im Zusammenhang mit unentgeltlichem Erwerb einschließlich Geldspenden mit investivem Verwendungszweck sowie Zuschüsse für noch nicht aktiviertes Anlagevermögen.

3. Rückstellungen

- Wert in der Eröffnungsbilanz 81.669,09 €

Rückstellungen sind für bestimmte zukünftige Verbindlichkeiten zu bilden. Diese Verbindlichkeiten müssen mit einer hinreichenden Wahrscheinlichkeit eintreten, sind jedoch bezüglich ihrer Höhe oder der Fälligkeit ungewiss.

Es wird zwischen Pflicht- und Wahrrückstellungen (§ 41 GemHVO) unterschieden.

3.1 Lohn- und Gehaltsrückstellungen

- Wert in der Eröffnungsbilanz 38.698,99 €

Die Gemeinde Schechingen hat zum Eröffnungsbilanzstichtag Mitarbeiter mit einem Altersteilzeitvertrag. Für die passive Phase der Altersteilzeit wurden dementsprechend Rückstellungen gebildet. Mit eintritt dieser Phase werden die Aufwendungen mit der Rückstellung verrechnet.



3.2 Unterhaltsvorschussrückstellungen

- Wert in der Eröffnungsbilanz 0,00 €

3.3 Rückstellungen für die Stilllegung und Nachsorge von Abfalldeponien

- Wert in der Eröffnungsbilanz 0,00 €

3.4 Gebührenüberschussrückstellungen

- Wert in der Eröffnungsbilanz 42.970,10 €

Gebührenüberschüsse der kostenrechnenden Einrichtungen haben den Charakter einer Verbindlichkeit gegenüber dem Gebührenzahler. In Schechingen sind im Bereich der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung zum 31.12.2019 noch Gebührenüberschüsse vorhanden. Diese Überschüsse sind als Gebührenausgleichsrückstellung in die Eröffnungsbilanz zu übernehmen und mit zukünftig entstehenden Fehlbeträgen des betreffenden Gebührenhaushalts zu verrechnen.

3.5 Altlastensanierungsrückstellungen

- Wert in der Eröffnungsbilanz 0,00 €

3.6 Rückstellungen aus drohender Verpflichtung aus Bürgschaften

- Wert in der Eröffnungsbilanz 0,00 €

3.7 Sonstige Rückstellungen

- Wert in der Eröffnungsbilanz 0,00 €

Die Gemeinde Schechingen macht von der Bildung von Wahlrückstellungen keinen Gebrauch.

4. Verbindlichkeiten

- Wert in der Eröffnungsbilanz 724.234,97 €

Verbindlichkeiten sind Verpflichtungen gegenüber Dritten, die dem Grunde und der Höhe nach sicher sind. Eine Verbindlichkeit erlischt i. d. R. durch Zahlung. Grundsätzlich sind sämtliche Verbindlichkeiten zu passivieren.



4.1 Anleihen

- Wert in der Eröffnungsbilanz 0,00 €

4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahme

- Wert in der Eröffnungsbilanz 713.599,54 €

Hierbei handelt es sich um alle vor dem Eröffnungsbilanzstichtag aufgenommenen Kredite bei Kreditinstituten. Die Schuldenübersicht nach § 55 Abs. 2 GemHVO ist dem Anhang beigefügt.

4.3 Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen

- Wert in der Eröffnungsbilanz 0,00 €

Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen entstehen in der Regel im Rahmen von sogenannten kreditähnlichen Rechtsgeschäften (Leasing, Leibrente, Ratenkauf). Zu bilanzieren ist die tatsächliche Zahlungsverpflichtung.

Die Gemeinde hat keine Verbindlichkeiten dieser Art.

4.4 Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung

- Wert in der Eröffnungsbilanz 2.191,25 €

Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung sind alle noch nicht bezahlten Verpflichtungen aus vertraglichen Schuldverhältnisse. Dies ist v.a. der Fall, wenn die Gemeinde ein Zahlungsziel ausschöpft. Vertragliche Schuldverhältnisse umfassen alle gegenseitige Verträge, insbesondere Kauf- und Werk- und Dienstleistungsverträge.

4.5 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen

- Wert in der Eröffnungsbilanz 0,00 €

Verbindlichkeiten aus Transferleistungen resultieren aus einer Übertragung von im Regelfall finanziellen Mitteln von der Kommune an den öffentlichen und privaten Bereich, denen keine Gegenleistung gegenübersteht. Die ggf. mit der Transferleistung (z. B. Spenden, Investitionszuschüsse, Umlagen) verbundene Zweckbindung ist keine Gegenleistung. Konkret handelt es sich z. B. um noch nicht ausbezahlte Ansprüche Dritter aus Umlagen, Investitionszuschüssen,



Spendenzusagen, Leistungsbescheiden sowie Rück-zahlungsverpflichtungen für erhaltene Zuwendungen (Zahlungsaufforderung).

4.6 Sonstige Verbindlichkeiten

- Wert in der Eröffnungsbilanz 8.444,18 €

Unter sonstige Verbindlichkeiten fallen alle Verbindlichkeiten, welche keiner anderen Bilanzposition zugeordnet werden kann.

5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten

- Wert in der Eröffnungsbilanz 47.584,23 €

Passive Rechnungsabgrenzungsposten sind zu bilden, für Einzahlungen vor dem 31.12.2019 welche erst zu einem späteren Zeitpunkt ertragswirksam werden.

Hierunter fallen insbesondere Grabnutzungsgebühren, die im vollen Umfang bereit bei der Bestattung für die Folgejahre entrichtet werden. Der passive Rechnungsabgrenzungsposten wird entsprechend der Ertragswirksamkeit jährlich gemindert. Diese wird anhand der Ruhedauer berechnet.



4. Anhang/Pflichtangaben

Nachfolgend werden gemäß § 53 Abs. 2 GemHVO die Pflichtangaben zum Anhang dargestellt.



4.1 Vermögensübersicht

Vermögen	Stand des Vermögens zum 01.01. des Haushaltsjahres	Vermögensveränderung						Stand des Vermögens zum 31.12. des Haushaltsjahres
		Vermögenszugänge im Haushaltsjahr	Vermögensabgänge im Haushaltsjahr	Umbuchungen im Haushaltsjahr	Zuschreibungen im Haushaltsjahr	Abschreibungen im Haushaltsjahr		
1. Immaterielles Vermögen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
2. Sachvermögen	16.178.504,99 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	16.178.504,99 €	
Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	1.111.673,17 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	1.111.673,17 €	
Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	5.959.264,82 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	5.959.264,82 €	
Infrastrukturvermögen	8.087.653,40 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	8.087.653,40 €	
Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	460.112,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	460.112,00 €	
Betriebs- und Geschäftsausstattung	213.371,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	213.371,00 €	
Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	346.430,60 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	346.430,60 €	
3. Finanzvermögen	3.154.126,80 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	3.154.126,80 €	
Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen	303.021,56 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	303.021,56 €	
Ausleihungen	1.250,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	1.250,00 €	
Öffentlich-rechtliche Forderung, Forderungen aus Transferleistungen	118.999,19 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	118.999,19 €	
Privatrechtliche Forderungen	20.087,68 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	20.087,68 €	
Liquide Mittel	2.710.768,37 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	2.710.768,37 €	
Insgesamt	19.332.631,79 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	19.332.631,79 €	



4.2 Forderungsübersicht

Art der Forderung		Gesamtbetrag zum 01.01.2020
		in Euro
1.	Öffentlich-rechtlicher Forderung	118.999,19
2.	Forderung aus Transferleistungen	0,00
3.	Privatrechtliche Forderung	20.087,68
Summe		139.086,87

4.3 Schuldenübersicht

Art der Schulden		Stand zum 01.01.2020	Davon Tilgungszahlungen mit einem Zahlungsziel		
			bis zu 1 Jahr	über 1 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre
		Euro			
1.1	Anleihe	0,00			
1.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahme	713.599,54			713.599,54
1.3	Kassenkredite	0,00			
1.4	Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00			
Summe		713.599,54			713.599,54

4.4 Anteil an Pensionsrückstellungen beim KVBW

Gemäß § 41 Abs. 2 GemHVO i. V. m. § 27 Abs. 5 des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg sind Rückstellungen zur Abdeckung zukünftiger Pensionsverpflichtungen für Beamte nicht durch die Gemeinde, sondern durch den Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg (KVBW) auszuweisen. Den aktuellen Stand der Rückstellung teilt die KVBW der Stadt jährlich zum Bilanzstichtag mit.

Anteil der Pensionsrückstellungen beim KVBW	969.257,00 €
---	--------------

4.5 Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre

Nach § 88 Abs. 2 GemO darf die Gemeinde Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewähr-verträgen nur zur Erfüllung ihrer Aufgaben übernehmen. Die Übernahme bedarf grundsätzlich der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.



Die Übernahme einer Bürgschaft begründet allein noch keine Rückstellungsbildung. Übernommene Bürgschaften sind lediglich als Vorbelastung künftiger Haushaltsjahre unterhalb der Bilanz auszuweisen, sofern sie nicht auf der Passivseite auszuweisen sind (§42 GemHVO).

Sofern eine Inanspruchnahme der Bürgschaft droht, ist hierfür eine Rückstellung zu bilden.

Die Gemeinde hat eine Ausfallhaftung für Darlehen im Rahmen der Wohnraumförderung des Landes Baden-Württemberg übernommen. Zum Bilanzstichtag am 31.12.2019 bestehen folgende Bürgschaften:

Bürgschaften für	Restschuld zum 01.01.2020	Rückstellung für 1/3 der Restschuld
Landeskreditbank Baden - Württemberg	517.816,69 €	172.605,56 €

Weitere Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre stellen die Verpflichtungsermächtigungen dar. Zum Bilanzstichtag am 31.12.2019 bestehen bei der Gemeinde keine Verpflichtungsermächtigungen.

Vorbelastungen aus Verpflichtungsermächtigungen am	31.12.2019	0,00 €
---	------------	--------

4.6 Haushaltsübertragungen und Kreditermächtigungen

Zum Eröffnungsbilanzstichtag wurden keine Ermächtigungsüberträge gemäß § 53 Abs. 2 Nr. 6 1. Halbsatz GemHVO gebildet.

Es wurden gemäß § 53 Abs. 2 Nr. 6 2. Halbsatz GemHVO keine Kreditermächtigungen in Anspruch genommen.



4.7 Organe der Gemeinde Schechingen zum 01.01.2020

Verwaltungsorgane der Gemeinde Schechingen sind der Bürgermeister und der Gemeinderat (§ 23 GemO).

Bürgermeister am 01.01.2020

Jekel, Werner

Bürgermeister ab 01.11.2020

Jenninger, Stefan

Gemeinderat am 01.01.2020	Gemeinderat ab 18.07.2024
Barth, Wolfgang	Abele, Markus
Eßwein, Inge	Barthle, Kurt
Krull, Daniel	Bihlmaier, Marius
Maier, Matthias	Eßwein, Inge
Maier, Thomas, Dr.	Hirsch, Dietmar
Nachtnebel, Bernd	Krull, Daniel
Pfister, Patrick	Maier, Matthias
Sachsenmaier, Wolfgang	Maier, Thomas, Dr.
Schwind, Marco	Schmid, Florian
Schweizer, Barbara	Schürle, Anja



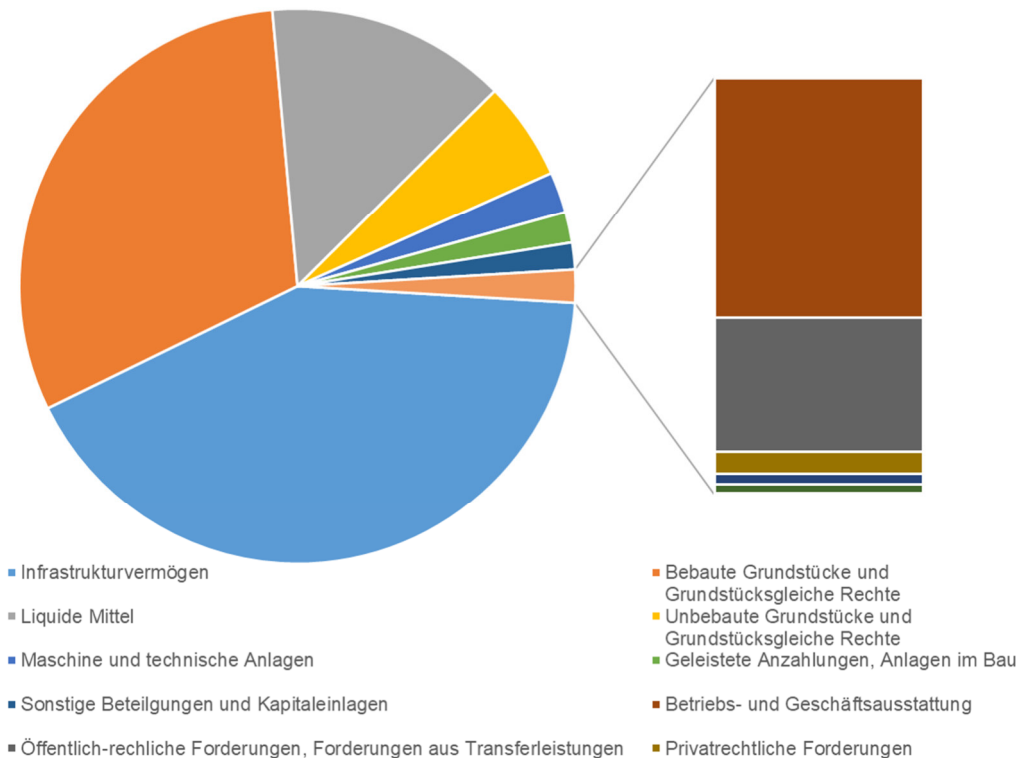
5. Zusammenfassung und Kennzahlen

Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020

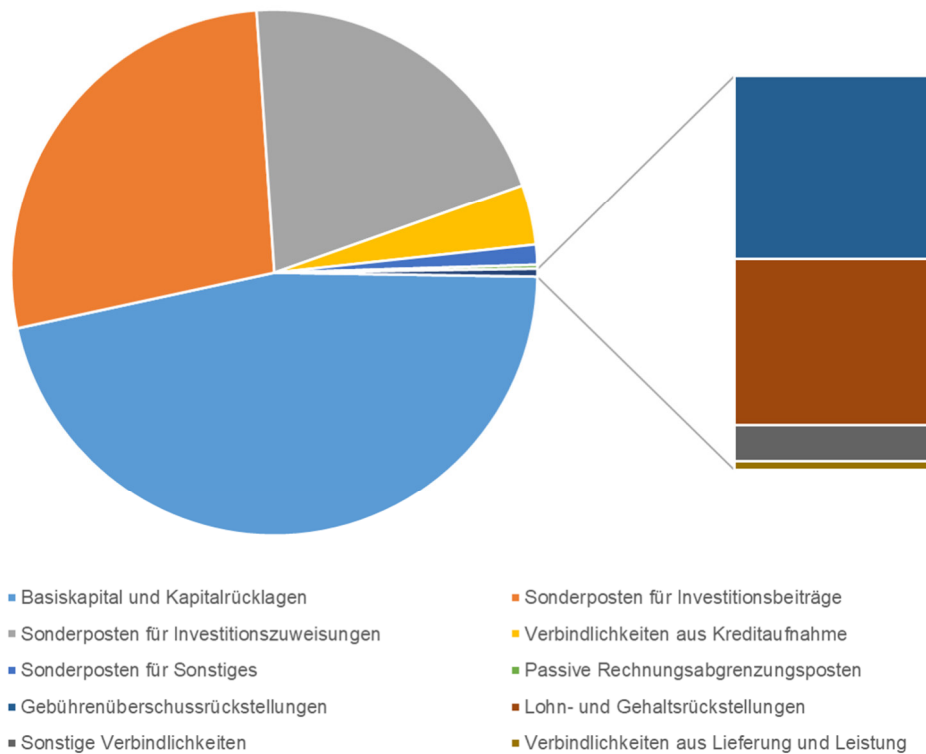
Aktiva		Passiva	
1. Vermögen	19.332.631,79 €	1. Eigenkapital	8.973.031,52 €
1.1 Immaterielles Vermögen	0,00 €	1.1 Basiskapital und Kapitalrücklagen	8.973.031,52 €
1.2 Sachvermögen	16.178.504,99 €	2. Sonderposten	9.523.122,31 €
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und Grundstücksgleiche Rechte	1.111.673,17 €	2.1 Sonderposten für Investitionszuweisungen	4.000.897,53 €
1.2.2 Bebaute Grundstücke und Grundstücksgleiche Rechte	5.959.264,82 €	2.2 Sonderposten für Investitionsbeiträge	5.284.268,98 €
1.2.3 Infrastrukturvermögen	8.087.653,40 €	2.3 Sonderposten für Sonstiges	237.955,80 €
1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden	0,00 €	3. Rückstellungen	81.669,09 €
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	0,00 €	3.1 Lohn- und Gehaltsrückstellungen	38.698,99 €
1.2.6 Maschine und technische Anlagen	460.112,00 €	3.2 Unterhaltsvorschrückstellungen	0,00 €
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	213.371,00 €	3.3 Rückstellung für die Stilllegung und Nachsorge von Abfalldeponien	0,00 €
1.2.8 Vorräte	0,00 €	3.4 Gebührenüberschussrückstellungen	42.970,10 €
1.2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	346.430,60 €	3.5 Altlastensanierungsrückstellungen	0,00 €
1.3 Finanzvermögen	3.154.126,80 €	3.6 Rückstellungen aus drohender Verpflichtung aus Bürgschaften	0,00 €
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00 €	3.7 Sonstige Rückstellungen	0,00 €
1.3.2 Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen	303.021,56 €	4. Verbindlichkeiten	724.234,97 €
1.3.3 Sondervermögen	0,00 €	4.1 Anleihen	0,00 €
1.3.4 Ausleihungen	1.250,00 €	4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahme	713.599,54 €
1.3.5 Wertpapiere	0,00 €	4.3 Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00 €
1.3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen	118.999,19 €	4.4 Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung	2.191,25 €
1.3.7 Privatrechtliche Forderungen	20.087,68 €	4.5 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00 €
1.3.8 Liquide Mittel	2.710.768,37 €	4.6 Sonstige Verbindlichkeiten	8.444,18 €
2. Abgrenzungsposten	17.010,33 €	5. Passive Rechnungsabgrenzung	47.584,23 €
2.1 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	7.510,33 €		
2.2 Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse	9.500,00 €		
3. Nettoposition (nicht gedeckter Fehlbetrag)	0,00 €		
Bilanzsumme	19.349.642,12 €	Bilanzsumme	19.349.642,12 €



Aktiva



Passiva





Die Gemeinde Schechingen hat ein Vermögen von insgesamt	19.332.631,79 €
Demgegenüber betragen die Schulden	724.234,97 €
Das Eigenkapital der Gemeinde beträgt	8.973.031,52 €

Es ergeben sich daraus folgende Kennzahlen und Beurteilung der Kapitallage der Gemeinde:

1)	<p>Eigenkapitalquote (Verhältnis zu Bilanzsumme):</p> <p>Die Eigenkapitalquote gibt den Anteil des Eigenkapitals am Gesamtkapital und somit auch am Gesamtvermögen an.</p>	46,37 %
2)	<p>Fremdkapitalquote (Verhältnis Fremdkapital zu Bilanzsumme):</p> <p>Die Fremdkapitalquote gibt den Anteil des Fremdkapitals am Gesamtkapital und somit auch am Gesamtvermögen an</p> <p>Anteile der Sonderposten (u.a. Investitionszuschüsse und -beiträge)</p> <p>Anteile der Schulden am Fremdkapital</p> <p>Der Schuldenanteil am Fremdkapital ist relativ gering</p>	<p>53,62 %</p> <p>91,77 %</p> <p>6,98 %</p>
3)	<p>Goldene Bilanzregel – Anlagendeckung (Verhältnis langfristiges Kapital zu langfristigem Vermögen):</p> <p>Gemäß der sog. „Goldenen Bilanzregel“ soll langfristiges Vermögen auch langfristig finanziert sein. Der ermittelte Wert sollte 100% oder mehr betragen. Dies ist bei der Gemeinde Schechingen der Fall.</p>	117,33 %
4)	<p>Verschuldung – Betrag je Einwohner</p> <p>Einwohnerzahl am 31.12.2019 2.233 EW</p> <p>Der Landesdurchschnitt der baden-württembergischen Gemeinden liegt bei 451,78 € je Einwohner</p>	319,57 €



Der Vergleich der überdurchschnittlich hohen Eigenkapitalquote von 46,37% mit privaten Unternehmen ist für eine Gemeinde normal und zur Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Kommune eher von nachgeordneter Bedeutung.

Der überwiegende Teil des Vermögens der Kommune ist nicht oder zumindest nur schwerlich veräußerbar und daher nicht als Ausgleichspuffer für eventuelle Fehlbeträge geeignet.



6. Feststellung der Eröffnungsbilanz

Die vorliegende Eröffnungsbilanz wurde entsprechend den gesetzlichen Vorgaben aufgestellt und bildet die Bestände zum 31.12.2019 / 01.01.2020 ab.

Der Gemeinderat der Gemeinde Schechingen stellt die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Schechingen zum 01.01.2020 in der öffentlichen Sitzung am 24.10.2024 mit den vorgenannten Bilanzwerten fest.

Schechingen, den 24.10.2024

Stefan Jenninger
Bürgermeister

Johannes Seitzer
Verbandskämmerer